



Amtsblatt

G 1240 AX

des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen

Ausgabe B

Jahrgang 1977

Bonn, den 26. April 1977

Nummer 53

Inhalt

<u>Verfügungen</u>	Personal- und Kassenwesen	
Nr. 301	Tarifvertrag Nr. 349 über die Neuregelung der Vergütungen und Löhne für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende sowie über andere Änderungen im TV Ang, TV Arb, TV Azb und TV Nr. 308	S. 607
Nr. 302	Zusatzvereinbarung zu der Vereinbarung über die Vergütung und sonstigen Leistungen für Postjungboten vom 14. Februar 1964 in der Fassung vom 17. Mai 1976	S. 619

Verfügungen

Personal- und Kassenwesen

Nr. 301/1977

Tarifvertrag Nr. 349 über die Neuregelung der Vergütungen und Löhne für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende sowie über andere Änderungen im TV Ang, TV Arb, TV Azb und TV Nr. 308

Tarifvertrag Nr. 349

vom 18. März 1977

Zwischen

dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen
andererseits

und

der Deutschen Postgewerkschaft — Hauptvorstand —
Sitz Frankfurt am Main

andererseits

wird für die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden
der Deutschen Bundespost folgender Tarifvertrag ge-
schlossen:

Abschnitt I

Angestellte

§ 1

Vergütungstarifvertrag

Die Anlage 1 (Übersicht über die Stundenvergütungen), die Anlage 2 (Vergütungsordnung) und die Anlage 5 (Ortszuschlagstabelle) zum TV Ang erhalten die Fassung der Anlagen 1, 2 und 3 zu diesem Tarifvertrag.

§ 2

Sonstige Änderungen im TV Ang

Der TV Ang wird wie folgt geändert und ergänzt:

- In § 25 Absatz 3 werden die Wörter „nach Vollendung des 14. Lebensjahres 50 v. H.“ gestrichen.
- In § 43 erhält Absatz 2 folgende neue Fassung:

„(2) a) Der Erholungsurlaub der Angestellten, die ihre dienstplanmäßige Arbeitszeit innerhalb der Kalenderwoche an jedem Werktag von Montag bis Freitag zu leisten haben oder zu leisten hätten, wird nach Arbeitstagen bemessen. Er beträgt

in VGr	nach vollendetem		
	18.	30.	40.
	Lebensjahr		
	Arbeitstage		
X bis VII	20	23	25
VI bis IV b	20	23	27
IV. a bis I b	22	26	28
I a bis I	24	28	30

(2) Das Urlaubsgeld beträgt	
für vollbeschäftigte Arbeiter	150,— DM,
für nichtvollbeschäftigte Arbeiter mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 20 Stunden und mehr	75,— DM,
für nichtvollbeschäftigte Arbeiter mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von unter 20 Stunden	37,50 DM.

Maßgebend ist die für den 30. Juni arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche Wochenarbeitszeit.

(3) Das Urlaubsgeld wird im Monat Juli mit der Lohnabrechnung für Monat Juni ausgezahlt.

Ist das Urlaubsgeld gezahlt worden, obwohl es nicht zustand, ist es in voller Höhe zurückzuzahlen.

(4) Das Urlaubsgeld ist nicht gesamtversorgungsfähig und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

Protokollnotiz zu Absatz 1 Nr. 2:

- Öffentlicher Dienst ist eine Beschäftigung
 - beim Bund, bei der Deutschen Bundesbahn, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
 - bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den Bundes-Angestellten-Tarifvertrag (BAT), den Manteltarifvertrag für die Arbeiter des Bundes (MTB II), den Manteltarifvertrag für die Arbeiter der Länder (MTL II) oder den Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.
- Als Beschäftigungsverhältnisse im öffentlichen Dienst gelten Beschäftigungen als Arbeiter, Angestellter, Beamter, Richter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat, Auszubildender, Praktikant, Lernschwester, Lernpfleger oder als Schüler in der Krankenpflegehilfe. Eine Beschäftigung als Auszubildender und Praktikant ist nur dann gegeben, wenn das Rechtsverhältnis durch Tarifvertrag geregelt ist.
- Eine Unterbrechung liegt vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen ein oder mehrere Werktage — mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage — liegen, an denen das Arbeits-, Dienst- oder sonstige Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Berechtigte in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung seines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.
- In § 29 Absatz 3 wird dem Wortlaut des Buchst. c) angefügt:
„frühestens zum 31. Dezember 1977“.

5. In § 29 wird dem Absatz 3 hinter dem Wortlaut des Buchst. f) folgender Buchst. g) angefügt:

„g) der § 23 b mit einer Frist von einem Monat zum 28. Februar eines jeden Jahres, frühestens zum 28. Februar 1979“.

6. In der Anlage 3 werden geändert:

- das Datum „1. Februar 1976“ in „1. Februar 1977“ und
- die Zahl „5,50“ in „5,79“.

§ 5

Besitzstandsregelung

Noch nicht 30jährige Arbeiter mit einer Postdienstzeit von mindestens 10 Jahren erhalten einen Zusatzurlaub von einem Arbeits- bzw. Werktag, wenn sie nach § 23 Absatz 2 Buchst. c) TV Arb alter Fassung einen solchen Anspruch spätestens für das Urlaubsjahr 1976/1977 erworben haben.

Dies gilt sinngemäß auch für solche noch nicht 30-jährigen Arbeiter, die in der Zeit vom 1. April 1977 bis 30. September 1977 eine Postdienstzeit von 10 Jahren vollenden.

§ 6

Änderung des TV Nr. 83

- In der Überschrift werden die Wörter „und Hamburg“ gestrichen.
- In § 1 werden die Wörter „oder in der Hansestadt Hamburg“ und die Wörter „und der Hansestadt Hamburg“ gestrichen.

Abschnitt III

Auszubildende

§ 7

Vergütungstarifvertrag

- Die Ausbildungsvergütung gemäß § 4 Absatz 1 des Tarifvertrags für die Auszubildenden der Deutschen Bundespost beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	= 384,35 DM,
im 2. Ausbildungsjahr	= 440,15 DM,
im 3. Ausbildungsjahr	= 495,96 DM,
im 4. Ausbildungsjahr	= 558,84 DM.

Der Auszubildende erhält die Ausbildungsvergütung des Ausbildungsjahres, in dem er sich nach der Ausbildungsordnung für Auszubildende bei der Deutschen Bundespost befindet.
- Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 50,— DM. Das 18. Lebensjahr gilt mit Beginn des Kalendermonats als vollendet, in den der Geburtstag fällt.
- Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 ist gemäß § 4 Absatz 4 Unterabs. 1 des Tarifvertrags für die

Auszubildenden der Deutschen Bundespost (TV Azb) vom 12. Januar 1976 bei Gewährung von

Kost um 96,47 DM,

Unterkunft um 33,26 DM,

Kost und Unterkunft um 129,73 DM

monatlich zu kürzen.

4. Die Unterhaltsbeihilfe nach § 13 TV Azb beträgt monatlich 129,73 DM.

§ 8

Änderungen im TV Azb

Der TV Azb wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Hinter § 14 wird ein neuer § 14 a eingefügt. Er hat folgenden Wortlaut:

„§ 14 a

Urlaubsgeld

(1) Der Auszubildende erhält in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld, wenn er

1. am 1. Juli im Ausbildungsverhältnis steht und
2. seit dem 1. Juli des Vorjahres — im 1. Ausbildungsjahr seit dem 1. September des Vorjahres — ununterbrochen im öffentlichen Dienst gestanden hat und
3. mindestens für einen Teil des Monats Juli Anspruch auf Ausbildungsvergütung hat. Besteht ein solcher Anspruch nur wegen Ablaufs der Frist für die Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit nach § 5 oder wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld nicht, genügt es, wenn ein Anspruch auf Ausbildungsvergütung für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat.

(2) Das Urlaubsgeld beträgt 100,— DM.

(3) Das Urlaubsgeld wird mit der Vergütung für Monat Juli ausgezahlt.

Ist das Urlaubsgeld gezahlt worden, obwohl es nicht zustand, ist es in voller Höhe zurückzuzahlen.

(4) Das Urlaubsgeld ist nicht gesamtversorgungsfähig und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

Protokollnotiz zu Absatz 1 Nr. 2:

1. Öffentlicher Dienst ist eine Beschäftigung
 - a) beim Bund, bei der Deutschen Bundesbahn, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
 - b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den Bundes-Angestellten-Tarifvertrag (BAT), den Manteltarifvertrag für die Arbeiter des Bundes (MTB II), den Manteltarifvertrag für die Arbeiter

der Länder (MTL II) oder den Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

2. Als Beschäftigungsverhältnisse im öffentlichen Dienst gelten Beschäftigungen als Arbeiter, Angestellter, Beamter, Richter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat, Auszubildender, Praktikant, Lernschwester, Lernpfleger oder als Schüler in der Krankenpflegehilfe. Eine Beschäftigung als Auszubildender und Praktikant ist nur dann gegeben, wenn das Rechtsverhältnis durch Tarifvertrag geregelt ist.
3. Eine Unterbrechung liegt vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen ein oder mehrere Werktag — mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktag — liegen, an denen das Arbeits-, Dienst- oder sonstige Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Berechtigte in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung seines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.

2. In § 21 Absatz 3 wird bei Buchst. a) angefügt: „frühestens zum 31. Dezember 1977,“.

3. In § 21 Absatz 3 wird als Buchst. c) neu eingefügt: „§ 14 a mit einer Frist von einem Monat zum 28. Februar jeden Jahres, frühestens zum 28. Februar 1979,“.

Abschnitt IV

Auszubildende zum Sozialversicherungsfachangestellten

§ 9

Der Tarifvertrag Nr. 308 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Hinter § 7 wird ein neuer § 7 a eingefügt. Er hat folgenden Wortlaut:

„§ 7 a

Urlaubsgeld

(1) Der Auszubildende erhält in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld, wenn er

1. am 1. Juli im Ausbildungsverhältnis steht und
2. seit dem 1. Juli des Vorjahres — im 1. Ausbildungsjahr seit dem 1. September des Vorjahres — ununterbrochen im öffentlichen Dienst gestanden hat und
3. mindestens für einen Teil des Monats Juli Anspruch auf Ausbildungsvergütung hat. Besteht ein solcher Anspruch nur wegen Ablaufs der Frist für die Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit nach § 5 oder wegen Bezugs von Mutterschaftsgeld nicht, genügt es, wenn ein Anspruch auf Ausbildungsvergütung für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat.

(2) Das Urlaubsgeld beträgt 100,— DM.

(3) Das Urlaubsgeld wird mit der Vergütung für Monat Juli ausgezahlt.

Ist das Urlaubsgeld gezahlt worden, obwohl es nicht zustand, ist es in voller Höhe zurückzuzahlen.

(4) Das Urlaubsgeld ist nicht gesamtversorgungsfähig und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

Protokollnotiz zu Absatz 1 Nr. 2:

1. Öffentlicher Dienst ist eine Beschäftigung
 - a) beim Bund, bei der Deutschen Bundesbahn, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
 - b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den Bundes-Angestellten-Tarifvertrag (BAT), den Manteltarifvertrag für die Arbeiter des Bundes (MTB II), den Manteltarifvertrag für die Arbeiter der Länder (MTL II) oder den Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.
2. Als Beschäftigungsverhältnisse im öffentlichen Dienst gelten Beschäftigungen als Arbeiter, Angestellter, Beamter, Richter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat, Auszubildender, Praktikant, Lernschwester, Lernpfleger oder als Schüler in der Krankenpflegehilfe. Eine Beschäftigung als Auszubildender und Praktikant ist nur dann gegeben, wenn das Rechtsverhältnis durch Tarifvertrag geregelt ist.
3. Eine Unterbrechung liegt vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen ein oder mehrere Werkstage — mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werkstage — liegen, an denen das Arbeits-, Dienst- oder Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Berechtigte in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung seines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.

2. In § 9 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Abweichend hiervon kann § 7 a mit einer Frist von einem Monat zum 28. Februar jeden Jahres, frühestens zum 28. Februar 1979, gekündigt werden.“

Abschnitt V

Einmalige Zahlung

§ 10

Geltungsbereich

Die §§ 10 bis 13 gelten für Personen, die am 1. April 1977 unter den Geltungsbereich

- a) des Tarifvertrags für die Angestellten der DBP,
- b) des Tarifvertrags für die Arbeiter der DBP,

c) des Tarifvertrags für die Auszubildenden der DBP und

d) des Tarifvertrags Nr. 308 (Auszubildende zum Sozialversicherungsfachangestellten) fallen.

Nachstehend werden Angestellte und Arbeiter, die unter den Geltungsbereich der §§ 10 bis 13 fallen, zu sammenfassend als „Arbeitnehmer“, Auszubildende und Auszubildende zum Sozialversicherungsfachangestellten als „Auszubildende“ bezeichnet, sofern sich im einzelnen nichts anderes ergibt.

§ 11

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Anspruch auf die einmalige Zahlung haben Arbeitnehmer und Auszubildende, die vom 1. Januar 1977 bis einschließlich 30. April 1977 ununterbrochen

- a) in einem oder in mehreren der durch die in § 10 genannten Tarifverträge geregelten Rechtsverhältnisse gestanden und
- b) hieraus mindestens für einen Teil des Monats April 1977 Anspruch auf Bezüge haben.

(2) Anspruch auf die einmalige Zahlung haben auch Arbeitnehmer und Auszubildende, die seit dem 1. Januar 1977 ununterbrochen in einem Rechtsverhältnis als

- a) Beamter, Richter, Berufssoldat, Soldat auf Zeit oder
- b) in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes gestanden haben und spätestens am 1. April 1977 im unmittelbaren Anschluß in ein Rechtsverhältnis zur DBP übernommen werden, das von § 10 erfaßt wird.

Das gleiche gilt für Arbeitnehmer und Auszubildende, die seit dem 1. Januar 1977 ununterbrochen in einem oder in mehreren der durch die in § 10 genannten Tarifverträge geregelten Rechtsverhältnisse gestanden haben und in der Zeit vom 2. April 1977 bis 30. April 1977 im unmittelbaren Anschluß in ein Rechtsverhältnis der im Unterabs. 1 genannten Art überwechseln.

(3) Der Anspruch auf die einmalige Zahlung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß

- a) wegen des Ablaufs der Bezugsfristen für Krankenbezüge (§ 20 TV Arb, §§ 33 bis 35 TV Ang) oder des Bezuges von Mutterschaftsgeld für den Monat April 1977 keine Bezüge zustehen,
- b) das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis nach dem 1. April 1977 wegen Schwangerschaft oder wegen Niederkunft in den letzten drei Monaten endet.

(4) Für den Anspruch auf die einmalige Zahlung ist das Rechtsverhältnis maßgebend, in dem der Anspruchsberechtigte am 1. April 1977 steht.

Protokollnotizen:

1. Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 2 ist eine Beschäftigung
 - a) beim Bund, bei der Deutschen Bundesbahn, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den Bundes-Angestellten-Tarifvertrag (BAT), den Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) oder den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) oder den Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.
2. Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 und 2 liegt vor, wenn zwischen den Arbeits-, Dienst- oder sonstigen Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschrift ein oder mehrere Werktage — mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage — liegen, an denen das Arbeits-, Dienst- oder sonstige Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Berechtigte in dem zwischen diesen Arbeits-, Dienst- oder sonstigen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung seines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.
3. Stirbt der Berechtigte vor dem 1. Mai 1977 und hat er die einmalige Zahlung erhalten, gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 als erfüllt.
4. Bei Personen, die nach dem 1. Januar 1977, aber vor dem 3. März 1977 in ein Rechtsverhältnis eingetreten sind, das durch einen der in § 10 genannten Tarifverträge geregelt ist, und die bis einschließlich 30. Juni 1977 in diesem Rechtsverhältnis verbleiben, gilt Absatz 1 und Absatz 2 Unterabs. 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 1. Januar 1977 der 2. März 1977 tritt.

§ 12

Höhe der einmaligen Zahlung

- (1) Die einmalige Zahlung beträgt
- | | |
|--|-----------|
| a) für vollbeschäftigte Angestellte und Arbeiter | 100,— DM, |
| b) für Auszubildende | 30,— DM, |
| c) für Auszubildende zum Sozialversicherungsfachangestellten | 40,— DM. |

(2) Nichtvollbeschäftigte Angestellte und nichtvollbeschäftigte ständige Arbeiter erhalten den Teil der einmaligen Zahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen

wöchentlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Arbeitnehmers entspricht.

Für die Berechnung der anteiligen einmaligen Zahlung für die vorstehend genannten Nichtvollbeschäftigten ist die für den 31. März 1977 arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche Wochenarbeitszeit maßgebend.

(3) Für vorübergehenden Bedarf eingestellte und deshalb nach der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden zu entlohnende nichtvollbeschäftigte Arbeiter erhalten die einmalige Zahlung nach der Zahl der für den Monat März 1977 zu bezahlenden Lohnstunden (ohne Überstunden); sie wird nach der Formel

$$\frac{100 \text{ DM} \times \text{Zahl der Lohnstunden}}{40 \times 4,348}$$

berechnet.

(4) Die einmalige Zahlung ist nicht gesamtversorgungsfähig und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 13

Fälligkeit

Die einmalige Zahlung ist mit der Nachzahlung zu leisten, die sich aus der Erhöhung der Bezüge mit Wirkung vom 1. Februar 1977 ergibt.

Abschnitt VI

Inkrafttreten/Laufzeit

§ 14

1. Es treten in Kraft:
- a) mit Wirkung vom 1. Februar 1977
§ 1, § 2 Nr. 1 und 5, § 3, § 4 Nr. 4 und 6, § 6, § 7, § 8 Nr. 2 sowie die §§ 10 bis 13,
 - b) mit Wirkung vom 1. April 1977
§ 2 Nr. 2 bis 4 und 6, § 4 Nr. 1 bis 3 und 5, § 5, § 8 Nr. 1 und 3 sowie § 9.
2. Die §§ 1, 3 und 7 dieses Tarifvertrages — Vergütungs- und Lohnvertragliche — können mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1978, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 18. März 1977

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Gscheidle

Deutsche Postgewerkschaft
— Hauptvorstand —
Fehrenbach

Zusatzbestimmung:

Auf die Vfg 322—2 8620—0 vom 21. März 1977 wird hingewiesen.

322—2 8620—0

AmtsblNr. 53 vom 26. April 1977, S. 607